

Vertrag
über die Lieferung von elektrischer Energie für den Betrieb der
Stromnetze, sowie Betriebsgebäude und Lager (Betriebsverbrauch)
für das Lieferjahr 2020

Zwischen

ED Netze GmbH, Schildgasse 20, 79618 Rheinfeldern (Baden)

- nachfolgend „EDN“ genannt -

und

Stromlieferant, Straße Hausnummer, PLZ Ort

- nachfolgend „Lieferant“ genannt –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Verteilnetzbetreiberin benötigt die EDN für den Betrieb ihrer Verteilnetze im Strombereich elektrische Energie zur Deckung des Bedarfs in Umspannwerken und Schaltanlagen, Kompensations-, Mess- und Regeleinrichtungen sowie in Lager und Verwaltungsgebäuden.

Die EDN schreibt für ihre Entnahmestellen die Lieferung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) in einem öffentlichen Verfahren aus.

Dabei lehnt sich das gewählte Ausschreibungsverfahren an die Vorgaben aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie (Az: BK6-08-006) vom 21. Oktober 2008 an.

Dieser Vertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere die Lieferung der Energie durch den Lieferanten und deren Abnahme durch die EDN, sowie für die Entgeltberechnung und Rechnungsstellung.

Die Lieferung von Energie zur Deckung von Netzverlusten ist nicht Inhalt dieses Vertrags.

Sofern im Folgenden der Begriff „Entnahmestellen“ verwendet wird, werden darunter Entnahmestellen für den Betrieb der Stromnetze sowie Betriebsgebäude und Lager (Betriebsverbrauch) verstanden.

An die Stromlieferung werden folgende Anforderungen gestellt, die in § 2 noch weiter beschrieben werden:

- Lieferung von 100% Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien
- Stromlieferung aus eindeutig beschriebenen und identifizierbaren Stromerzeugungsanlagen
- Zeitlich bilanzierte Ökostromlieferung (ausgeglichene Energiebilanz innerhalb eines Kalenderjahres)
- Nachweis der physikalischen Lieferung und netztechnischen Verbindung
- Ausschluss der Doppelvermarktung des Umweltnutzens

Für die Einhaltung dieser Kriterien hat der Lieferant einen geeigneten Nachweis (z.B. ein Zertifikat eines unabhängigen Sachverständigen) zu erbringen, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten für die EDN entstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die integrierte Belieferung von Entnahmestellen mit elektrischer Energie aus **erneuerbaren Energien (Ökostrom)** für den Betrieb der Stromnetze sowie Betriebsgebäude und Lager (Betriebsverbrauch) für den Lieferzeitraum 2020.
2. Mit Stand 08.11.2019 handelt es sich dabei um ca. 48 Entnahmestellen mit einem elektrischen Verbrauch von ca. 3.557 MWh. Diese gliedern sich wie folgt auf:

| | Summe MWh | Anzahl Entnahmestellen |
|----------------------------|------------------|-------------------------------|
| Summe SLP (alle G0) | 881 | 30 |
| Summe RLM | 2.676 | 18 |
| Gesamtsumme | 3.557 | 48 |

3. Dabei bezieht sich die „Summe SLP“ als Basis auf das gesamte Abrechnungsjahr 2018 und die „Summe RLM“ auf den Jahres-Lastgang vom 01.11.2018 00:00 Uhr – 31.10.2019 24:00 Uhr.
4. Die oben angeführte Tabelle dient lediglich zur Angebotskalkulation und stellt keine verbindliche Angabe zu Energiemengen und Anzahl der Anlagen für das Lieferjahr 2020 dar. Konkret bedeutet dies, dass sich sowohl die Anzahl der Entnahmestellen als auch der Energiebedarf bis zum Beginn der Lieferung und auch während des Belieferungszeitraums verändern können. Die EDN informiert den Lieferanten über Veränderungen.
5. Die Entnahmestellen liegen allesamt in der Regelzone der Transnet BW und weitestgehend im Netzgebiet der EDN. Einige Entnahmestellen (Stand 31.12.2018) liegen in den Netzgebieten von fremden Netzbetreibern (Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH, Energieversorgung Titisee-Neustadt GmbH, Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, Kraftwerk Köhlgartenwiese GmbH, Stadtwerke Radolfzell GmbH, Energieversorgung Südbaar GmbH & Co.KG, Thüga Singen, Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH).

§ 2 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

1. Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
2. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
3. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Abnahmestelle der EDN angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
4. Der Lieferant garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
5. Die EDN erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung sind unzulässig. Dies gilt auch für Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z. B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien.

Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an die EDN gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

§ 3 Erfüllungsort

Der Lieferant ordnet die Entnahmestellen seinem/einem seiner Bilanzkreis(e) in der Regelzone Transnet BW zu.

§ 4 Energiebelieferung, Datenbereitstellung, An- und Abmelden von Entnahmestellen

1. Der Lieferant beliefert die Entnahmestellen der EDN mit Energie im Rahmen eines offenen Liefervertrages (Vollbelieferung). Hiervon ausgenommen ist die selbsterzeugte Energie durch Netzersatzanlagen im Rahmen von Störungen und Testläufen. Die Lieferung beginnt am 1. Januar 2020 um 00:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2020 um 24:00 Uhr.
2. Die zur Anmeldung der Belieferung nach GPKE notwendigen Daten der einzelnen Entnahmestellen werden durch die EDN in Form einer Excel-Datei, spätestens am 10. Dezember 2019, dem Lieferanten übergeben. Der Lieferant stellt sicher, dass die in der Excel-Liste genannten Entnahmestellen fristgerecht beim jeweiligen Netzbetreiber zur Netznutzung gemäß den GPKE-Prozessen angemeldet werden.
3. Die EDN kann jederzeit neue Entnahmestellen im gleichen Format zur Belieferung anmelden bzw. bei Wegfall der Entnahmestelle diese abmelden. Der Lieferant wird dann unverzüglich, bei Nennung eines konkreten Termins zu dem von der EDN genannten Termin, die Zuordnung der Lieferstelle zu seinem Bilanzkreis vornehmen und die Belieferung aufnehmen bzw. die Lieferstelle aus seinem Bilanzkreis abmelden. Dabei sind die Abwicklungsregeln der GPKE in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 5 Messung und Verbrauchsermittlung

1. Die Erfassung der gelieferten Energie erfolgt mit Ausnahme der als Pauschalanlagen gekennzeichneten Entnahmestellen mit Messgeräten zur Erfassung der elektrischen Arbeit und gegebenenfalls auch der elektrischen Leistung.
2. Sofern dem Lieferanten vom jeweiligen Netzbetreiber Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der Fristen nach GPKE zur Verfügung gestellt werden, ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch auf Basis der bei der Übermittlung der Anmelde Daten von der EDN mitgeteilten prognostizierten Verbrauchswerte unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Werden die Messdaten dem Lieferanten zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, wird der Lieferant eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der Lieferung mehr als 3 Jahre vergangen sind.
3. Bezüglich der Behandlung von Messfehlern gelten die §§ 20 und 21 StromNZV sinngemäß.

§ 6 Preise

1. Der vom Lieferanten abzurechnende Preis je Entnahmestelle setzt sich wie folgt in der zum Lieferzeitpunkt jeweils gültigen und veröffentlichten Höhe zusammen:
 - a) Preis für Energie (Ergebnis der Ausschreibung in Höhe von x,xxx ct/kWh),
 - b) Preis für Netznutzung des Netzbetreibers,
 - c) Entgelt für Messstellenbetrieb des Netzbetreibers,
 - d) Umlagen (EEG-, KWK-, § 19-, Offshore-, Abschaltbare Lasten-Umlage),
 - e) Umsatzsteuer,
 - f) Ggf. weitere Steuern, Abgaben oder ähnliche hoheitlich auferlegte Belastungen, welche die Stromlieferung, die Bereitstellung einer gesicherten Leistung oder den Verbrauch elektrischer Energie oder die Netznutzung unmittelbar belasten.
2. Wegfallende Umlagen, Konzessionsabgaben, Abgaben und Steuern dürfen für die Zeiträume des Wegfalls nicht verrechnet werden.
3. Eine Verrechnung der Stromsteuer findet nicht statt, da die EDN im Besitz eines Erlaubnisscheins des zuständigen Hauptzollamtes ist. Die EDN wird dem Lieferanten mit Vertragsabschluss eine Mehrausfertigung des Erlaubnisscheins in Kopie übergeben.
4. Bei RLM-gemessenen Entnahmestellen richtet sich das anzuwendende Preisblatt für Netznutzung nach der tatsächlichen, im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Maximalleistung und der bezogenen Arbeit.

§ 7 Abrechnung und Rechnungslegung

1. Bei RLM-Entnahmestellen gilt:

Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt für jeden abgeschlossenen Kalendermonat im Folgemonat. Abrechnungsgrundlage sind die vom Netzbetreiber per GPKE-Prozess übermittelten Messwerte.
2. Bei SLP-Entnahmestellen gilt:

Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt zum 31. Dezember 2020 bzw. innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Lieferung. Abrechnungsgrundlage für die Jahresendabrechnung sind die vom Netzbetreiber per GPKE-Prozess übermittelten Messwerte.

Bei Entnahmestellen mit jährlicher Abrechnung ist der Lieferant berechtigt monatliche Abschläge zu verlangen. Diese sind auf Basis des prognostizierten Jahresenergiebedarfs zu ermitteln.

Die für jede Einzelentnahmestelle ermittelten Beträge werden kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet.

Rechnungen und Abschlagsrechnungen sind vom Lieferanten nach Vorgabe der EDN zu Sammelrechnungen zusammenzufassen. Die Vorgabe erfolgt zusammen mit der Bereitstellung der Anmeldedaten durch die EDN. Zusätzlich zu den Sammelrechnungen ist je Entnahmestelle ein detaillierter Einzelnachweis der in Rechnung gestellten Einzelpositionen in Form einer Excel-Datei an betriebsverbrauch@ednetze.de zu übermitteln. Die Sammelrechnung wird zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang, fällig.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.

Die Rechnung ist an die in Anlage 1 genannte Rechnungsadresse des Netzbetreibers zu senden.

§ 8 Mitteilungs- und Informationspflichten

1. Der Lieferant hat die EDN unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht, gleich aus welchem Grund, nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Information durch den Lieferanten hat unverzüglich, telefonisch und durch eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung der EDN mittels E-Mail an die in Anlage 1a genannte Kontaktadresse zu erfolgen.
2. Die Vertragspartner tauschen in Anlage 1a (EDN) und in Anlage 1b (Lieferant) die jeweils für sie geltenden Kontaktdaten und die erforderlichen Angaben zur technischen, operativen und kommerziellen Abwicklung dieses Liefervertrages aus. Änderungen der Anlagen 1a und 1b teilen sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig mit. Etwaige Folgen einer unterlassenen Änderung der genannten Vertragsanlagen trägt der verursachende Vertragspartner.

§ 9 Einschränkung der Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtung wegen höherer Gewalt

Die Lieferverpflichtung des Lieferanten ruht, soweit und solange der Lieferant am Bezug oder der Lieferung der elektrischen Energie entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Gleiches gilt sinngemäß für die Abnahmeverpflichtung durch die EDN. Die Vertragsparteien haften nicht für Schäden, die aus einer solchen Versorgungsstörung entstehen.

§ 10 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

1. Einwände der EDN berechtigt sie nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, aufgetretene Unstimmigkeiten unverzüglich zu klären und ggf. die betroffene Rechnung zu korrigieren. Forderungen des Lieferanten können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 12 Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten

Soweit der Lieferant die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die EDN verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Lieferanten an die EDN binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die EDN die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis.
- b) mit der nicht gelieferten Energiemenge

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 19 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Datenaustausch und Datenschutz

1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Vorschriften des informativischen Unbundling nach § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der gelieferten bzw. bezogenen Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.
2. Der Anbieter stimmt der anonymisierten Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses zu.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 15 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Leistungsfähigkeit oder Bonität des Dritten begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

§ 16 Streitbeilegung und Gerichtsstand

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet ein ordentliches Gericht.
2. Gerichtsstand ist Rheinfelden (Baden).

§ 17 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

§ 18 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2020 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2020 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.
3. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG), finden keine Anwendung.
4. Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird gleichzeitig das elektronisch vorliegende Jahresprofil anerkannt.

Rheinfelden (Baden), den, den

.....
ED Netze GmbH

.....
Lieferant

Anlagen

- 1a Kontaktdaten der ED Netze GmbH
- 1b Kontaktdaten des Lieferanten
- 2 Zählpunktscharfe Auflistung der Entnahmestellen

Anlage 1a - Kontaktdaten der ED Netze GmbH

1. Kontaktstelle für alle vertrags- und ausschreibungsrelevanten Fragen:

Firma: ED Netze GmbH
Straße: Schildgasse 20
PLZ/Ort: 79618 Rheinfeldern (Baden)
Telefon: +49 (0) 7623 / 92-3814
Fax: +49 (0) 7623 / 92-3819
E-Mail (allgemeine Kommunikation): betriebsverbrauch@ednetze.de

2. Kontaktstelle Zähldaten:

Firma: ED Netze GmbH
Telefon: +49 (0) 7623 / 92-3439
Fax: +49 (0) 7623 / 92-3366
Email: edm@ednetze.de

3. Rechnungsadresse:

ED Netze GmbH
Schildgasse 20
79618 Rheinfeldern (Baden)

4. Homepage:

www.ednetze.de/betriebsverbrauch

Anlage 1b - Kontaktdaten des Lieferanten

1. Name und Sitz des Unternehmens:

Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Kontaktstelle für die Ausschreibung (operativer Prozess):

EIC-Code für die Ausschreibung:

BKV*:

* falls abweichend

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail (oder Sammelpostfach):

3. Kontaktstelle für die Zähldatenabwicklung:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail (oder Sammelpostfach):

4. Kontaktstelle für Vertragsfragen:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

5. Kontaktstelle für die Abrechnung:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

6. Bankverbindung:

Geldinstitut:

Konto-Nr:

BLZ:

Ust-IdNr.:

Steuer-Nr:

BIC/Swift-Code:

IBAN:

Handelsreg.-Nr:

Anlage 2 – zählpunktscharfe Auflistung der Entnahmestellen

Der Lieferant, der den Zuschlag zur Belieferung der Betriebsverbrauchsanlagen erhält, bekommt von der EDN als Anlage 2 zum Vertrag eine zählpunktscharfe Auflistung aller betroffenen Entnahmestellen zur Verfügung gestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 wird die Auflistung nach Vertragsabschluss auch in elektronischer Form als Excel-Datei per E-Mail an die benannte Kontaktadresse gemäß Anlage 1b geschickt.

MUSTER